jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/25 11Os85/85, 11Os117/86, 15Os161/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1985

Norm

StGB §130

Rechtssatz

Die Annahme gewerbsmäßigen Diebstahl im Sinn des zweiten Falls des§ 130 StGB setzt voraus, daß es der Täter darauf abgesehen hat, sich durch die wiederkehrende Begehung von schweren Diebstählen oder von Diebstählen durch Einbruch eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, mag er "zwischendurch" auch einfache Diebstähle ausführen. Daß die auf gewerbsmäßiges Stehlen gerichtete Absicht des Täters auch die bloß gelegentliche Begehung von Einbruchsdiebstählen umfaßte, genügt hiefür nicht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 85/85
  Entscheidungstext OGH 25.06.1985 11 Os 85/85
  Veröff: SSt 56/48
- 11 Os 117/86
  Entscheidungstext OGH 03.09.1986 11 Os 117/86
  Vgl auch
- 15 Os 161/11g
  Entscheidungstext OGH 25.01.2012 15 Os 161/11g
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094271

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at